Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

bey erhalt worden, befinden und vermeinen
E. Ehr. Ehr. Ehr. und Ehr. Jungen Herrnhuß, das dieses
Mandat, vnder ratione personae impetratis, vel
Arrestata; causae Arrestationis factae auch formi
tatis sententiae defendirt, oder erhalten werden
kan, sondern bleibt, und ist an allen seinen Sub
tiel requisiten defectuosum mangelhaffig und
nichtig, demnach auch tanquam tale zu cassiren und
annulliren.

Nun wolan, weil man sich versehen, das man
das Ehrnaen vermeindtlich angezogen, erhaltene
nichtig Mandat zu defendiren und bey vnd
zuerhalten, gebührt sich auch widerlegen wölle, und
aber solche in Ehrnand Nr. lin schriften, mit dieser
hirgegen, verbestandigen, minimarnoch ersuchen
anzunehmen, trübnacht werden, ist man gleichwol
vorhabens gewesen, derwegen mit stundtum
und mistrauwen hinfahren, Nemlich solches geschehen
was die Coloration und Bemantlung dieser nich
tigen Mandatsachen belange, auch Rechtmessige